



Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Association suisse des services des habitants (ASSH)
Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)
Associazioni svizra dals servetschs als abitants (ASSA)

Per E-Mail

zz@bj.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Winterthur/Zofingen, 31. Mai 2023

Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz) Stellungnahme des Verbandes Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gerne machen wir davon Gebrauch und äussern uns zur Neuregelung des Wortlautes zu Art. 363 (Hinterlage Vorsorgeaufträge) und zu den Mitteilungspflichten nach Art. 449c Abs. 1 Ziff. 2 ZGB.

1. Neuregelung von Art. 363 Abs.1

Die Neuregelung von Art. 363 Abs.1 ist für den VSED respektive für die von uns vertretenen Einwohnerdienste in den Gemeinden und Städten relevant, da analog der Neuformulierung die Kantone «die Aufbewahrungsstelle [von Vorsorgeaufträgen] am Wohnsitz der betroffenen Person» zu definieren haben.

Prinzipiell begrüsst der VSED die vorgesehene schweizweit einheitliche Regelung, dass Vorsorgeaufträge analog letztwilligen Verfügungen «bei einer Amtsstelle hinterlegt werden können». Wie im ergänzenden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens in Kapitel 2.2.2 beschrieben, wird diese Möglichkeit in der deutschsprachigen Schweiz bereits verbreitet angeboten, wobei als Hinterlegungsorte in den allermeisten Fällen kantonale respektive regionale Behörden definiert wurden. Eine Ausnahme bildet dabei der Kanton Bern, wo diverse Gemeinden offenbar anbieten, dass Vorsorgeaufträge (nicht wie andernorts z.B. bei der KESB) bei ihnen hinterlegt werden können. Ein nachvollziehbarer Grundgedanke dahinter dürfte wohl sein, dass ein hinterlegter Vorsorgeauftrag im Falle eines Gemeindefwechsels (analog dem mittlerweile anachronistisch anmutenden Heimatschein) den respektive die Einwohner*in «begleitet» respektive dieser an den neuen Ort der Niederlassung jeweils «mitumzieht». Unabhängig von der Eintragung eines Hinterlegungsorts bei den Zivilstandsämtern respektive in Infostar soll es nun künftig per se den Kantonen überlassen sein, die Hinterlegungsorte von Vorsorgeaufträgen zu benennen. Mutmasslich dürften diese Orte auch künftig mehrheitlich bei kantonalen respektive regionalen Dienststellen angesiedelt sein und sinnigerweise wohl auch gleich dort, wo bereits letztwillige Verfügungen hinterlegt werden.

Sollten im Rahmen einer künftigen Umsetzung insbesondere in französisch- und italienischsprachigen Landesteilen Kantone als Hinterlegungsort jedoch «die Gemeinden» benennen und dies zu einer Aufgabe der Einwohnerdienste werden, wird dies am Ende für die Einwohnerdienste sehr wohl zu einem nicht zu unterschätzenden Mehraufwand führen, wenn sich im

Präsidium Carmela Schürmann, Leiterin Einwohnerkontrolle Stadt Winterthur,
Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, Tel. 052 267 57 53, carmela.schuermann@vsed.ch

Sekretariat Corinne Schär, Leiterin Einwohnerdienste Zofingen, Kirchplatz 26, 4800 Zofingen
Tel. 062 745 71 41, corinne.schaer@vsed.ch

ZGB Art 363 Abs.1 neu folgende Formulierung findet: «Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, so erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt und bei der vom Kanton bezeichneten Aufbewahrungsstelle **am Wohnsitz der betroffenen Person**». Die Begrifflichkeit des **Wohnsitzes** wird generell auch als Ort der Niederlassung (i.e. Gemeinde xy) assoziiert und in diesem Kontext seitens VSED als latent verwirrende und ergo suboptimale Formulierung erachtet (siehe auch ZGB Art. 23).

Der VSED sieht die Zuständigkeit für eine Hinterlegung in allen Kantonen analog den gängigen Hinterlegungsorten in der deutschsprachigen Schweiz landesweit primär bei den jeweiligen Zuständigkeitskreisen der KESB oder Notariate und nicht bei der Gemeinde.

Sollten mit dieser neuen Formulierung die Kantone jedoch bestimmen, dies an ihre Gemeinden und letztendlich wohl Einwohnerdienste zu delegieren, so kann dies aus folgenden Gründen zu erheblichen Zusatzaufwänden und –kosten führen:

- a) Registrierung in der Einwohnerkontrollsoftware, die dafür erst angepasst werden müsste,
- b) diverse finanzielle Aufwände für Raum und Logistik für Aufbewahrung und Versand von physischen Dokumenten sowie
- c) Anfragen durch die KESB, die neu auch am Ort des Wohnsitzes respektive sinngemäss am Ort der Niederlassung in den Gemeinden wird anfragen müssen.

Dem VSED ist bewusst, dass es weder in der Sache noch in der Zuständigkeit des Bundes liegt, die Kantone im Falle einer obig beschriebenen Konstellation dazu zu ermahnen, für den Gemeinden bzw. Einwohnerdiensten dadurch entstehende Mehraufwände, diese (nebst einer allfälligen Hinterlegungsgebühr) auch mit entsprechenden zusätzlichen Ressourcen zu bestücken, möchte jedoch trotzdem darauf hingewiesen haben.

2. Neuregelung von Art. 449c Abs. 1 Ziff. 2

Seit Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes hat sich der VSED dafür eingesetzt, dass die Mitteilungen an die Einwohnerdienste für ihre Aufgabenerfüllung schweizweit einheitlich geregelt werden.

Um ein aktuelles Bild zu erhalten, hat der VSED im Vorfeld dieser Vernehmlassung einige Mitglieder aus den verschiedenen Sprachregionen und Gemeinden der Schweiz konsultiert. Entgegen der Formulierung in den Erläuterungen auf S. 22 funktioniert der Meldefluss heute nicht oder nur teilweise bzw. nicht im erforderlichen Masse über alle Kantone und Gemeinden hinweg.

Aus der Befragung resultierte zudem auch teilweise der Wunsch nach weitreichenden Mitteilungen (also die Meldung aller Arten von Beistandschaften, wie sie das Gesetz ab 1.1.2024 vorsieht). Andere erachten nur diejenigen Massnahmen, welche die Handlungsfähigkeit einschränken oder diese entziehen als für die Aufgabenerfüllung zwingend notwendig (wie im aktuellen Gesetzesentwurf vorgesehen). Als zentral erscheint dem Verband dabei auch, dass zusätzlich auch die zuständige Organisation und der Mandatsträger sowie deren Wechsel (und bei privaten Beiständen auch deren Adresse) gemeldet werden. Lediglich Auskünfte im Einzelfall wären nicht ausreichend, da dies aufgrund der Menge an Geschäftsfällen bei den Einwohnerdiensten nicht praktikabel wäre.

Unter anderem wurden hierbei – wie partiell auch im erläuternden Bericht bereits festgehalten – als Begründungen angeführt:

Präsidium	Carmela Schürmann, Leiterin Einwohnerkontrolle Stadt Winterthur, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, Tel. 052 267 57 53, carmela.schuermann@vsed.ch
Sekretariat	Corinne Schär, Leiterin Einwohnerdienste Zofingen, Kirchplatz 26, 4800 Zofingen Tel. 062 745 71 41, corinne.schaer@vsed.ch

Gründe für die Meldungen zu «die Handlungsfähigkeit einschränkenden oder entziehenden» Massnahmen:

1. Der Gemeinde obliegt das Ausstellen von Handlungsfähigkeitszeugnissen (kantonal unterschiedlich geregelt). Diese Meldungen wären sowohl mit der Gesetzesversion, die per 1.1.2024 in Kraft tritt, wie auch mit der vorgeschlagenen Revision abgedeckt.
2. Für die Führung des Stimmregisters (das Stimmregister ist in der Regel Teil des Einwohnerregisters und wird auf einen Stichtag aufbereitet). In der aktuell in Kraft stehenden Version würde die Meldung nur an das Zivilstandsamt erfolgen, welches jedoch für die Führung des Stimmregisters nicht zuständig ist. Diese Meldungen wären sowohl mit der Version, die per 1.1.2024 in Kraft tritt, wie auch mit der vorgeschlagenen Revision abgedeckt.
3. Ausstellen von Identitätskartenanträgen. Dabei ist es für die Einwohnerdienste zentral zu wissen, ob eine antragstellende Person eine Massnahme hat, welche die Handlungsfähigkeit einschränkt (vgl. Art. 5 Abs. 1 Ausweisgesetz, SR 143.1). Und selbst wenn hier nur ein indirekter Kontext zu den diskutierten Anpassungen im ZGB besteht, so möchten wir bei dieser Gelegenheit trotzdem auch darauf hinweisen, wie wichtig den Einwohnerdiensten für die Beantragung resp. Ausstellung von Identitätskarten auch Informationen bezüglich allfällige Regelung von Sorgerechtsverhältnissen bei gemeinsamen Kindern sind.

Gründe für die Meldungen zu «allen Massnahmen» (Gesetzesrevision, welche bereits am 1.1.2024 in Kraft tritt):

1. Verschiedene Mitglieder führen an, dass sie weitergehende Informationen benötigen, um die Korrespondenz direkt an den Vertreter / die Vertreterin zu senden oder um mit dem Beistand oder der Beiständin sich in Kontakt setzen zu können, wenn die angeschriebene Person nicht erreichbar ist bzw. sich nicht ummeldet. So zum Beispiel bei einer Adressänderung oder aber auch bei Unzustellbarkeit von amtlicher Post und Wohnsitzabklärungen durch die Einwohnerdienste. In der Praxis wäre es aufgrund des Mengengerüstes schlicht undenkbar, zuerst die KESB zu kontaktieren.

Ohne Meldung müsste bei Anfragen durch den/die Beistand/Beiständin, jeweils die Ernennungsurkunde eingereicht werden, damit die amtlich notwendigen Mutationen/Bestellungen (Ummeldungen, Bestellung von Dokumenten) vorgenommen bzw. ausgehändigt oder zugeschickt werden können.

2. Informationen respektive Meldungen, welche die Einwohnerdienste entgegennehmen, fließen oft in weiterführende Systeme respektive Datenplattformen, aus denen berechnete Dienststellen dann wiederum die für sie relevanten Kerndaten zentral beziehen - dies kann beispielsweise die Steuerverwaltung, eine für die Ausrichtung von Sozialbeiträgen betraute Stelle, das Schul- oder auch das Erbschaftsamt sein. In einem solchen Kontext erscheint es schlüssig, dass – entgegen dem Prinzip der Datensparsamkeit – Beistandschaften zusammen mit weiteren Kerndaten zentral durch die Einwohnerdienste eingespielen werden. Verschiedene Verwaltungsstellen sind auf die Angabe der Vertreter oder Vertreterin angewiesen, um ihnen Unterlagen zuzusenden oder um mit ihnen in Kontakt zu treten.

Präsidium Carmela Schürmann, Leiterin Einwohnerkontrolle Stadt Winterthur,
Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, Tel. 052 267 57 53, carmela.schuermann@vsed.ch

Sekretariat Corinne Schär, Leiterin Einwohnerdienste Zofingen, Kirchplatz 26, 4800 Zofingen
Tel. 062 745 71 41, corinne.schaer@vsed.ch

Die Mitteilungen sollen aus Effizienzgründen allerdings in jedem Fall auch inklusive der Mandatsträger bzw. der Vertreter oder Vertreterinnen (egal ob bei der KESB, ob Private oder Kanzleien) mitgeteilt resp. übermittelt werden, denn dies erspart den Gemeinden vermeidbaren Abklärungsaufwand. Bei privaten Beiständen ist zudem deren Adresse notwendig.

Weitergehende Meldungen durch die Kantone:

Wichtig erscheint in diesem Umfeld unseren Mitgliedern wie dem Vorstand, dass eine offene Kann-Formulierung im Sinne von: «**Die Kantone können weiterführende Informationen den Gemeinden zur Verfügung stellen**» berücksichtigt wird, damit den heterogenen Bedingungen in unserem Land Rechnung getragen werden kann.

Zusammenfassend möchten wir nochmals betonen, dass die Einwohnerdienste aktuelle Informationen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden für die eigene Aufgabenerfüllung benötigen – dies selbstredend auch bei Mutationen, wie im Falle einer Änderung oder Aufhebung einer Massnahme durch die KESB.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Erwachsenenschutz, dass nur diejenigen Massnahmen, welche die Handlungsfähigkeit einschränken, den Einwohnergemeinden gemeldet werden, ist aus Sicht des VSED grundsätzlich ausreichend. Allerdings müssten die Meldungen auch die Mandatsträger (inkl. Beistand bei Errichtung, Wechsel bzw. Aufhebung) sowie die Adressangaben von privaten Beiständen beinhalten.

Sollte es im Hinblick der Digitalisierung gewünscht sein, dass die Einwohnerregister über ihre Datendrehschreibe mittels Berechtigungssteuerung Massnahmen und Kontaktangaben bestimmten weiteren Amtsstellen (z.B. Steueramt, Sozialamt) bekannt geben, dann würde es der VSED begrüssen, dass alle Massnahmen, also inkl. Massnahmen nach Art. 393 (Errichtung, Wechsel, Aufhebung und Änderungen) im Einwohnerregister erfasst würden. Somit wäre die am 1.1.2024 in Kraft tretende Bestimmung beizubehalten und nur noch zu ergänzen mit den im vorherigen Absatz erwähnten Angaben betreffend den Mandatsträgern/Beiständen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste



Carmela Schürmann
Präsidentin



Corinne Schär
Sekretärin

Kopie:

- Sekretariat KOKES (Interkantonale Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz)
- Schweizerischer Städteverband
- Schweizerischer Gemeindeverband

Präsidium Carmela Schürmann, Leiterin Einwohnerkontrolle Stadt Winterthur,
Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, Tel. 052 267 57 53, carmela.schuermann@vsed.ch

Sekretariat Corinne Schär, Leiterin Einwohnerdienste Zofingen, Kirchplatz 26, 4800 Zofingen
Tel. 062 745 71 41, corinne.schaer@vsed.ch